



Anlage 3 zum
VERHALTENSKODEX
Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

COMPLIANCE-ERKLÄRUNG

Compliance-Erklärung

Die Mitglieder des Steuerungskreises gemäß Ziffer 4 des Verhaltenskodex wollen ihrer kartellrechtlichen Verantwortung in vollem Umfang gerecht werden. Sie sind sich bewusst, dass das Kartellverbot sämtliche Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen untersagt, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Zugleich untersagt es den Austausch von strategisch relevanten Informationen zwischen Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Für einen Verstoß gegen das Kartellverbot kommt es dabei nicht darauf an, dass eine Vereinbarung formal getroffen wird oder ein Austausch formal geschieht. Vielmehr können Kartellrechtsverstöße auch mündlich und in informellem Rahmen erfolgen. Daher ist jedes Mitglied des Steuerungskreises dafür verantwortlich, dass Themen, deren Diskussion kartellrechtlich kritisch sein könnte, nicht zwischen den Mitgliedern besprochen werden.

Die Sitzungen des Steuerungskreises dienen ausschließlich als Forum für die Diskussion von Themen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterentwicklung der Clearingstelle unter den Mitgliedern besprochen werden müssen und die keinen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben. Die Mitgliedschaft im Steuerungskreis darf unter keinen Umständen dazu genutzt werden, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verständigung zu einer Wettbewerbsbeschränkung einschließlich eines unzulässigen Boykotts anderer Unternehmen zu erzielen.

Mitglieder des Steuerungskreises haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Kartellrechtsexperten zu den Sitzungen hinzuziehen; mehrere Mitglieder können sich auf einen gemeinsamen Kartellrechtsexperten einigen.

